

## DUKASCOPY BANK

Erstmals kam es in der Schweiz zu einer strafrechtlichen Verurteilung wegen einbehaltenen Retrozessionen und Churning. Der Fall könnte Schule machen.

Von Gérard Moinat

# Kickback-Vergehen werden zur Straftat

Filiale der auf Fremdwährungs-handel spezialisierten Dukascopy Bank in Genf.

**D**as Urteil vom 22. November 2012 des Bezirksgerichts Bülach hört sich an wie ein Betrugsfall unter vielen. Nach dreijähriger Untersuchung wurden drei Angeklagte des gewerbmässigen Wuchers, Betrug und der ungetreuen Geschäftsbesorgung verurteilt. Die Täter erhielten Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren; wobei neun Monate vollzogen werden. Sie müssen je 150 000 Franken an Ersatzzahlungen an den Staat zahlen – zudem sind zivilrechtliche Schadenersatzforderungen von mehreren Millionen hängig. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, da einer der Angeklagten Berufung eingelegt hat.

Was war geschehen? Über Konten der in Genf angesiedelten Dukascopy Bank führten die drei Verurteilten mit dem Geld ihrer Kunden Devisentransaktionen aus. Die Vermögensverwalter haben sich dabei auf den ersten Blick vernachlässigbare Retrozessionen von 325 Dollar pro gehandelte Million Dollar auszahlen lassen, die sie an unüblicher Stelle in einem mehrseitigen Vertragswerk als «Interbank-Kommission» getarnt hatten. Der Handel wurde danach allerdings mit so grossen Volumina und hoher Frequenz getätigt, dass massive Retrozessionen anfielen. Bei den Devisengeschäften hielten sich Gewinne und Verluste zwar in etwa die Waage. Die Kundenvermögen wurden jedoch durch die Gebühren, die die Bank grösstenteils als Retrozessio-

nen an die Verurteilten weitergab, innert weniger Monate auf einen Bruchteil reduziert.

In der Fachsprache nennt sich das Delikt «Churning» oder Spesenschinderei. Die Finma definiert Churning als «das Umschichten von Depots der Kunden ohne einen im Kundeninteresse liegenden wirtschaftlichen Grund». In Churning-Fällen wurden in den bisher von den Gerichten behandelten Fällen den Kunden Gebühren wie Courtagen usw. belastet. Der geschilderte Fall unterschied sich insofern, als dass den Verurteilten Retrozessionen zuflossen, die ihnen die Dukascopy Bank aus den vereinnahmten Gebühren bezahlte.

## HAFTUNGSRISIKO FÜR BANKEN

### Vergleich mit Staatsanwaltschaft

Brisant am Fall mit der Nummer DG120018-C/U ist insbesondere, dass die Staatsanwaltschaft auch die Dukascopy Bank ins Visier nahm und ein strafrechtliches Verfahren auf Einziehung der erzielten Gebühren einleitete. Das Institut schloss mit der Staatsanwaltschaft Zürich einen Vergleich und bezahlte einen hohen sechsstelligen Betrag, damit das Verfahren eingestellt werde. Das bedeutet: Banken und Handelsplattformen müssen mit der Einziehung von erzielten Gewinnen rechnen, wenn Vermögensverwalter diese zur Generierung von Retrozessionen nutzen.

Neu und bemerkenswert am Fall ist, dass er von einem Strafericht beurteilt wurde. Und zwar wurden zwei umstrittene Vorgehensweisen erstmals unter strafrechtlichen Gesichtspunkten beurteilt: Einerseits das Vorenthalten von Retrozessionen; andererseits das Betreiben von Churning zur Retrozessionen-Maximierung. Sowohl Churning wie auch das Verheimlichen oder Vorenthalten von Retrozessionen können somit seit letzten November eine Straftat sein, wie das Urteil zeigt.

## Persönlich in der Verantwortung

Damit hat der Fall das Potenzial, die Finanzwelt auf den Kopf zu stellen. Denn bisher wurden Fälle von Churning oder ungerechtfertigt zurückbehaltenen Retrozessionen ausschliesslich in Zivilprozessen vor Zivilgerichten eingeklagt. «Die strafrechtliche Dimension macht die Angelegenheit ungemein heikler, da strafrechtliche Anklagen nicht mit der Herausgabe der Retrozessionen oder dem Bezahlen von Schadenersatz gelöst werden können», sagt Rechtsanwalt Paul Peyrot, der im Verfahren vor dem Bezirksgericht eine Partei vertrat.

Strafrechtliche Aspekte schätzt Peyrot insbesondere für Angestellte als heikel ein. Während sich diese in Zivilverfahren darauf verlassen konnten, dass ihre Arbeitgeber Klägeransprüche befriedigen würden, stehen sie in strafrechtlichen Verfahren persönlich in der Verantwortung. Strafrechtliche Sanktio-

nen kann und darf der Arbeitgeber nicht übernehmen. Der Anwalt spricht von einer Kriminalisierung einer Geschäftspraxis, die jahrzehntlang praktiziert wurde – wie früher die Insiderdelikte oder Kartellabsprachen.

### Über Staatsanwalt zum Prozessserfolg

Bei Vermögensverwaltern und Banken, aber auch Versicherungen und Vermittlern besteht nun Handlungsbedarf. Angesichts des Urteils müssen sie darauf achten, dass sie ihren Kunden gegenüber vollständige Transparenz bezüglich Retrozessionen und anderen Gebühren herstellen. Auch müssen sie sicherstellen, dass sie berechtigt sind, diese zu behalten.

Peyrot geht zudem davon aus, dass der Fall bezüglich des Prozesswegs Schule machen könnte. Im Zivilrecht ist eine Klage auf Herausgabe von Retrozessionen oder auf Schadenersatz wegen Churning extrem schwierig zu führen. Denn der Kläger muss zunächst in den Besitz der relevanten Dokumente kommen und hat keine Möglichkeit, Zeugen zu verhören. Deshalb könnten Geschädigte künftig ähnlich dem vorliegenden Fall vermehrt zu einer Strafanzeige greifen, um über den Staatsanwalt, der von Amtes wegen aktiv werden muss, die nötigen Beweismittel anzuhäufen. Über das Strafverfahren können sich die Kläger so ein Klagefundament legen. «Am Schluss halten die Kläger eine pfaffenfertige Anklage in der Hand und können auf dem zivilrechtlichen Weg weiterprozessieren», erklärt Peyrot. Das Prozessrisiko ist so deutlich geringer, als wenn zunächst für ein Zivilverfahren alle Beweise gesammelt werden müssten.

## «Die strafrechtliche Dimension macht die Angelegenheit ungemein heikler.»

**Rechtsanwalt Paul Peyrot**

Peyrot kann sich vorstellen, dass im Nachzug auf das geschilderte Urteil vermehrt Strafklagen von enttäuschten Anlegern eingereicht und somit vermehrt Churning zum Generieren von Retros ans Tageslicht gelangen könnte. Dies nicht nur in der Finanzbranche, sondern überall, wo mit Retrozessionen von Dritten gearbeitet wird: bei Versicherungs- wie auch Treuhandgeschäften. Sobald es um grössere Beträge gehe, würden die Kunden bei Konflikten mit Vermittlern künftig wohl die Retrozessionsproblematik aufgreifen und eine Abrechnung und Herausgabe verlangen.

# Glitschiges Terrain

Mit der Veröffentlichung von Hunderttausenden Dokumenten bei Offshore-Leaks kommen Steuerflüchtlinge und -optimierer weiter unter Druck. Ein Segen für die Schweiz?

Von Jeffrey Vögeli

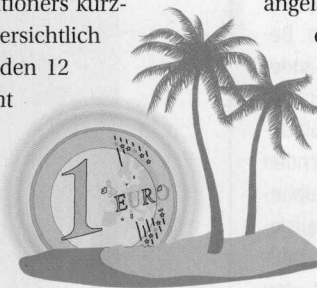
Das Timing war denkbar schlecht: Am 3. April veröffentlichte STEP die Resultate einer vierteljährlichen Mitgliederumfrage über das Zukunftsvertrauen der Verbandsmitglieder. Auch wenn die Mitglieder der Society of Trust and Estate Practitioners kurzfristig etwas weniger zuversichtlich waren – in den kommenden 12 Monaten erwarteten nicht einmal 10 Prozent ein Abflauen des Betriebs, beinahe 45 Prozent sahen eine Verbesserung des Geschäftsumfelds auf sich zukommen.

Die Resultate der nächsten Umfrage dürften weniger optimistisch ausfallen. Am 4. April veröffentlichten mehrere internationale Zeitungen in einer orchestrierten Aktion die Resultate einer Auswertung von «Offshore-Leaks». Die Dokumente, welche vom International Consortium of Investigative Journalists (ICIJ) in Umlauf gebracht wurden, haben Trusts ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gebracht.

Durch die Berichterstattung zu diesem Thema und der damit verbundenen negativen Berichterstattung über Prominente, Anwälte, Banken und vor allem karibische Inselstaaten rückten Trusts in ein ebenso schiefes Licht, wie es das Bankgeheimnis schon seit Jahren ist.

Das zeigt sich auch an der Reaktion eines Anwalts auf eine Bitte um Auskunft zum Thema: «Wir befinden uns auf glitschigem Terrain.» Derzeit könne es sich kein Banker oder Anwalt leisten, mit diesem Thema in Verbindung gebracht zu werden – und sei es nur als Experte, begründet er seine Bitte um Anonymität.

Dass die Zeit der Trust-Konstrukte zur Steuerhinterziehung ebenso vorbei ist wie diejenige des Bankgeheimnisses, ist für den Rechtsexperten klar. Fusste früher das Geschäftsmodell ganzer Länder auf der Steuerhinterziehung, hat sich das heute weitgehend erledigt. Ebenso dürfte es den



**Trusts haben ihren Sitz vielfach in Steueroasen auf kleinen Inselstaaten fern von der Heimat.**

angelsächsisch organisierten Steuerparadiesen gehen, in welchen Trusts besonders verbreitet sind. Schweizer Banken kamen bei Offshore-Leaks relativ ungeschoren davon. Namentlich genannt wurde beispielsweise die Clariden Bank (mittlerweile ist Clariden Leu in die CS integriert worden), welche laut der «Süddeutschen Zeitung» intensiv versuchte, ihren

Kunden ein absolut undurchdringliches Trust-Konstrukt anzubieten. Ebenso habe die UBS mit Portcullis Trust Net und Commonwealth Trust Limited geschäftet. Erwähnt wird auch die Anwaltskanzlei Lenz & Staehelin, welche beim Aufsetzen einiger Trusts involviert war. Doch noch wird niemandem in der Schweiz juristisches Fehlverhalten vorgeworfen.

Trotzdem dürfte Offshore-Leaks auch hierzulande Konsequenzen haben – im positiven wie im negativen Sinn. Positiv ist, dass die Aufmerksamkeit in Steuersachen sich etwas besser verteilt. Obwohl das verschiedentlich gefordert wurde, wurden hierzulande nie ideale Rahmenbedingungen für Trusts geschaffen. Der Nachteil für die hiesigen Banken ist, dass im Nachgang der Veröffentlichungen des ICIJ noch weitere Kontrollaufgaben auf die Banken übertragen werden könnten, wie der Anwalt spekuliert. Damit seien immer auch Risiken für diese verbunden.